

6 RKa 8/65

Im Namen des Volkes

dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg, Eutiner Straße 3,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1966 in Berlin
durch

Senatspräsident	Prof. Dr. B o g s	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r	
Bundessozialrichter	Dr. T h i e d i n g	und
Bundessozialrichter	Dr. D e g e n h a r d	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 22. Februar 1965 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte kürzte in getrennten Abrechnungsbescheiden die Honorarforderungen des Klägers für das III. und IV. Abrechnungsvierteljahr des Jahres 1961. Für beide Quartale behielt sie außerdem zugunsten der kassenärztlichen Altersversorgung Beiträge ein. Der das vierte Quartal 1961 betreffende Honorarkürzungsbescheid wurde am 18. April 1962 erteilt und am darauffolgenden Tag mit einfachem Brief zur Post gegeben. Beide Honorarbescheide enthielten eine Rechtsbehelfsbelehrung des Inhalts, daß die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt durch Klage beim Sozialgericht (SG) Schleswig angefochten werden könne; soweit bei der Honorarabrechnung Prüfungsmaßnahmen wirksam geworden seien, könne innerhalb eines Monats Beschwerde zur Geschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) eingelegt werden.

Der Kläger erhob in beiden Fällen gesondert Einspruch. Soweit der Einspruch des Klägers sich gegen die für III/61 ausgesprochene Kürzung der Wegegebühren und gegen die allgemeine Verteilungskürzung richtete, wurde er von der Verwaltung der Beklagten dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung vorgelegt; wegen der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist ein gesonderter Rechtsstreit anhängig. Die sonstigen vom Kläger erhobenen Beanstandungen wurden vom Vorsitzenden des Vorstandes der beklagten KÄV durch Bescheid vom 5. Juni 1962 zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Den vom Kläger wegen des Honorarkürzungsbescheides vom 18. April 1962 (IV/61) eingelegten Einspruch wies der Vorstandsvorsitzende der Beklagten durch Bescheid vom 28. Juni 1962 wegen Fristversäumnis zurück; das Einspruchsschreiben des Klägers vom 13. Juni 1962 sei erst am 14. Juni 1962 eingegangen, die Monatsfrist somit versäumt.

Auf die mit Schreiben vom 3. Juli 1962 erhobene Klage hat das SG Schleswig durch Urteil vom 28. Oktober 1963 die Bescheide vom 18. April und 28. Juni 1962 mit der Begründung aufgehoben, daß in dieser Sache die Prüfungsinstanzen hätten entscheiden müssen. Soweit sich die Klage gegen den Bescheid vom 5. Juni 1962 richtete, wobei der Kläger sich nur noch gegen den Abzug der Beiträge vom Kassenhonorar zugunsten der kassenärztlichen Altersversorgung gewandt hatte, hat das SG die Klage abgewiesen. Das SG hat die Berufung zugelassen.

Gegen das Urteil des SG hat allein die beklagte KÄV Berufung eingelegt. Das Schleswig-Holsteinische Landesozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 22. Februar 1965 das Urteil des SG aufgehoben, soweit dieses der Klage stattgegeben hatte; es hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision hat es mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zugelassen.

Seine Entscheidung hat das Berufungsgericht im wesentlichen wie folgt begründet: Streitig sei allein noch die Rechtmäßigkeit der dem Kläger für IV/61 erteilten Honorarabrechnung. Entgegen der Ansicht des SG sei das Einspruchsschreiben des Klägers vom 13. Juni 1962 als Klage zu werten. Für eine Einschaltung des Beschwerdeausschusses habe keine Veranlassung bestanden. Der Kläger habe sich zwar in seinem

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Einspruchsschreiben u.a. gegen die Abrechnung und Quotierung seiner Honorarforderungen gewandt. Er habe jedoch keine substantiierten Einwendungen gegen den Honorarabstrich vorgebracht. Er halte das ganze Prüfungs- und Honorarverteilungssystem der beklagten KÄV für ungesetzlich und beanspruche - entgegen dem Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Beklagten - eine Vergütung, die ein Mehrfaches der Gebührensätze der Preugo ausmache. Dieses Vorbringen gehe derart über die Rüge von Prüfmaßnahmen hinaus, daß der "Einspruch" zu Recht nicht dem Beschwerdeausschuß vorgelegt worden sei. Die Honorarabrechnung vom 18. April 1962 habe aber auch nicht durch den Vorstand der Beklagten in einem Vorverfahren nachgeprüft zu werden brauchen. Dessen Notwendigkeit ergebe sich weder aus dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) noch aus der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch aus dem autonomen Satzungsrecht der Beklagten. Aus dem Beschluß der Beklagten vom 18. Oktober 1961, wonach der Vorstand der KÄV nur insoweit Widerspruchsstelle sei, als "im übrigen" nach dem SGG ein Vorverfahren vorgesehen sei, könne nichts Gegenteiliges entnommen werden. Zwar sei in den §§ 11 und 12 des HVM der Beklagten bei Einwendungen gegen die rechnerische Richtigkeit der Honorarabrechnung die Möglichkeit des Einspruchs vorgesehen. Hierbei handele es sich aber um einen "verwaltungsinstruktionellen Hinweis", der es der Beklagten ermögliche, vor Abgabe der Klage an das Gericht etwaige Unstimmigkeiten zu beheben und dadurch unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Das Einspruchsschreiben sei sonach eine gemäß § 91 SGG eingelegte Klage. Diese sei aber nicht fristgerecht erhoben worden. Die Honorarabrechnung vom 18. April 1962 habe dem Kläger nicht zugestellt zu werden brauchen, da es an einer entsprechenden Vorschrift sowohl in der RVO als auch im autonomen Recht der Beklagten fehle. Es komme sonach allein auf den Nachweis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Eröffnung oder Bekanntgabe des Verwaltungsakts an den Kläger an. Nach den durch Unterlagen belegten Erklärungen der Beklagten sei die Honorarabrechnung am 19. April 1962 zur Post gegeben worden. Sie habe daher unter Berücksichtigung eines normalen Postganges spätestens nach Ablauf von drei Tagen als eröffnet zu gelten. Die Klage sei somit, da sie spätestens am 22. Mai 1962 hätte eingelegt sein müssen, unzulässig.

Der Kläger hat mit der Revision geltend gemacht, daß das Urteil des SG zutreffend sei, soweit es Ausführungen zur Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte vom 18. April und 28. Juni 1962 enthalte. Einen Honorarabzug zugunsten der Altersversorgung der Kassenärzte sehe er nach wie vor als rechtswidrig an. Es handele sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; deshalb sei die Zulassung der Revision geboten gewesen. Seit 10 Jahren fordere er von der Beklagten angesichts seiner überdurchschnittlichen ärztlichen Leistungen eine entsprechend überdurchschnittliche Bezahlung. Über die Höhe seines Anspruchs hätten nach § 368 n Abs. 4 RVO die Prüfungsinstanzen entscheiden müssen. Selbst wenn aber - entgegen seiner Meinung - das Einspruchsschreiben vom 13. Juni 1962 als Klage anzusehen sei, sei diese rechtzeitig, denn das Verwaltungszustellungsgesetz gelte auch für Honorarabrechnungen. Den normalen Postgang müsse die Beklagte beweisen, er - der Kläger - bestreite ihn.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sie ist der Ansicht, daß wesentliche Mängel des Verfahrens nicht rechtswirksam gerügt seien.

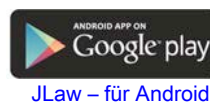
Der Kläger hat beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den zuletzt gestellten Anträgen stattzugeben oder es zu ändern oder die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,

das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen.

II

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist diese nur statthaft, wenn der Kläger zutreffend einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Wie das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, vermag der Umstand, daß das LSG die Revision nicht zugelassen hat, grundsätzlich keinen Verfahrensmangel im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu begründen. Inwiefern vorliegendenfalls eine Ausnahme von diesem Grundsatz bestehen sollte, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat erkennbar geprüft, ob die Revision zuzulassen ist. Es hat die Gründe angeführt, weshalb es davon abgesehen hat. Selbst wenn, wie die Revision meint, diese Begründung nicht zutreffend sein sollte, so liegt doch kein Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vor, der zur Zulässigkeit der Revision führen könnte (SozR Nr. 175 zu § 162 SGG). Im übrigen ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, entgegen der Ansicht der Revision die Frage des Einbehalts von Beiträgen zugunsten der kassenärztlichen Altersversorgung von der Honorarabrechnung des Klägers für III/61 nicht mehr streitig, da der Kläger das insoweit zu seinen Ungunsten ergangene Urteil des SG nicht angefochten hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Revision hat dagegen mit Recht bemängelt, daß das LSG die "Klage", mit der der Kläger die Rechtswidrigkeit des Honorarabrechnungsbescheides für IV/61 geltend gemacht hatte, zu Unrecht als unzulässig abgewiesen hat. Das LSG ist der Meinung, daß bereits das Einspruchsschreiben vom 13. Juni 1962 als Klage anzusehen sei. Dieser Ansicht vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Die Beklagte hat - ob zu Recht oder zu Unrecht, kann dahingestellt bleiben - dem Kläger auf sein als "Einspruch" bezeichnetes Schreiben einen Widerspruchsbescheid erteilt. Da keine Gründe dafür ersichtlich sind, daß dieser Bescheid nichtig ist, handelt es sich allenfalls um einen überflüssigen und damit fehlerhaften Verwaltungsakt. Der Umstand, daß die Beklagte ein Vorverfahren durchgeführt und damit über den Widerspruch des Klägers entschieden hat, läßt - entgegen der Meinung des Berufungsgerichts - eine Umdeutung dieses Rechtsbehelfs in eine Klage nicht mehr zu.

Die vom Kläger gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage ist, wie von keiner Seite bezweifelt wird, fristgerecht erhoben worden.

Die Begründetheit dieser Klage hängt indessen davon ab, ob der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist des § 84 SGG eingelegt worden ist (SozR Nr. 95 zu § 162 SGG; Nr. 2 zu § 87 SGG). Diese Frage hat das LSG nicht ausreichend geprüft.

Dem Berufungsgericht ist zwar dahin zu folgen, daß weder den Vorschriften des Kassenarztrechts noch sonstigen Vorschriften der RVO zu entnehmen ist, daß Honorarbescheide zuzustellen sind. Die Notwendigkeit der Zustellung kann auch nicht aus dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Februar 1954 (GVObI S. 31), das das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vom 3. Juli 1952 für entsprechend anwendbar erklärt, entnommen werden, da dieses Gesetz nur vorschreibt,



- 8 -

in welcher Art und Weise die Zustellung vorzunehmen ist, es also voraussetzt, daß in einer anderen Norm die Zustellung angeordnet ist (vgl. auch Abschnitt I Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu jenem Landesverwaltungsstellungsgesetz vom 6. März 1954 - GVOBl S. 108).

Da die Monatsfrist des § 84 Abs. 1 SGG jedoch, wenn der Verwaltungsakt nicht zugestellt wird, vom Tage seiner Bekanntgabe an zu laufen beginnt, hätte das LSG sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, daß der Bescheid vom 18. April 1962 spätestens drei Tage nach dessen Aufgabe bei der Post "als eröffnet zu gelten" habe. Einen Erfahrungssatz dieses Inhalts gibt es nicht. Dem LSG ist aber darin zuzustimmen, daß normalerweise mit einer ordnungsgemäßen und - angesichts der verhältnismäßig geringen Entfernung zwischen Absende- und Empfängerort - kurzfristigen Zusendung von Postsachen gerechnet werden kann. Nach den Erfahrungsregeln des Beweises des ersten Anscheins, die hier gegen den Kläger sprechen, ist es dessen Aufgabe, darzutun, daß ein atypischer Geschehensablauf vorliegt, er also den nach den Feststellungen des LSG am 19. April 1962 zur Post gegebenen Honorarbescheid so spät erhalten hat, daß sein erst am 14. Juni 1962 eingegangener Widerspruch noch rechtzeitig ist. Mit einem bloßen Bestreiten des Zugangs dieses Bescheides zu einem ihm nachteiligen Zeitpunkt durfte sich der Kläger angesichts der gegebenen Umstände nicht begnügen, zumal er nicht bestreitet, den Honorarbescheid bekommen zu haben. Das LSG hat den Kläger jedoch auf seine Mitwirkungs- und Erklärungspflicht nicht hingewiesen.

Das Verfahren des Berufungsgerichts leidet sonach an einem wesentlichen Mangel. Es hat ein in Wirklichkeit nicht bestehendes Prozeßhindernis (Unzulässigkeit der Klage infolge verspäteter Einlegung) als gegeben erachtet. Dieser Mangel betrifft das eigene Verfahren des Berufungsgerichts (BSG 4, 200, 201-202).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Revision ist somit nach § 162 Abs. 1 Satz 2 SGG statthaft und auch begründet. Da, wie bereits ausgeführt, der Sachverhalt noch weiterer Aufklärung bedarf, hat der Senat gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG das Urteil des LSG aufgehoben und den Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er hat jedoch davon abgesehen, die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Feststellungen tatsächlicher Art aufzuheben, da sie in der Revisionsinstanz nicht angegriffen worden und deshalb für das Revisionsgericht bindend sind (§ 163 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der abschließenden Entscheidung des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)